

**Amtsgericht Mainz**

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 42/19

Mainz, 27.07.2020

**Terminsbestimmung:**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum                   | Uhrzeit   | Raum             | Ort   |
|-------------------------|-----------|------------------|---|
| Dienstag,<br>17.11.2020 | 14:30 Uhr | 16, Sitzungssaal | Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz |

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Nackenheim

| Gemarkung  | Flur, Flurstück   | Wirtschaftsart u. Lage                              | m <sup>2</sup> | Blatt        |
|------------|-------------------|---|----------------|--------------|
| Nackenheim | Flur 9 Nr.<br>471 | Gebäude- und Freifläche<br>Kurfürst-Erthal-Straße 5 | 379            | 4791<br>BV 1 |

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Freistehendes Einfamilienwohnhaus, ca. 122,96 qm Wohnfläche, 2 Vollgeschosse, unterkellert. Mit Carport, Stellplatz im Freien und Terrasse. Kaminofen vorhanden. Baujahr ca. 2008.;

**Verkehrswert:** 454.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.06.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubi-

gers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Hinweis:**

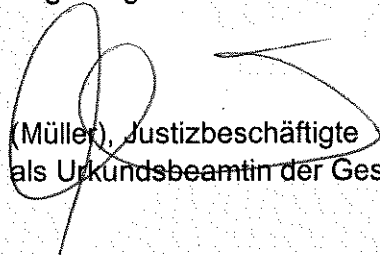
Die Corona- Hinweise und Empfehlungen für Ihren Termin beim Land- und Amtsgericht Mainz sind zu beachten. Diese können auf der Internetseite des AG Mainz abgerufen oder bei der Zwangsversteigerungsabteilung erfragt werden.

**Es gelten weitere Zusatzinformation für Zwangsversteigerungsverfahren:**

1. Für die gesamte Dauer des Zwangsversteigerungstermins ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es besteht kein Anspruch von Erschienenen auf Maskenaushändigung durch die Justiz.
2. Es kann kurzfristig zur Verlegung des ursprünglich anberaumten Sitzungssaals kommen. Änderungen bzw. den aktuellen Sitzungssaal können Sie bei der Wachtmeisterei erfragen bzw. von den Sitzungsaushängen an der Saaltür entnehmen.
3. Der Termin kann nur unter Einhaltung der aktuellen Corona-Sicherheitsauflagen abgehalten werden. Sollte es hierdurch zu kurzfristigen Terminaufhebungen kommen, findet durch die Justiz keine Übernahme bzw. Erstattung von entstandenen Kosten oder Auslagen statt.

Leners  
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

  
(Müller), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

